

Bekanntmachung Nr. 053/2023 vom 20.12.2023

Bekanntmachung

**Satzung vom 20.12.2023
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt
Baesweiler für das Kalenderjahr 2024**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 440 v. H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2024.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 3 und § 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 053/2023 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2024 vom 20.12.2023 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 20.12.2023

*Der Bürgermeister
Froesch*